Der Europarat und die Menschenrechtskonvention

NORBERT PAUL ENGEL

Nachdem im Herbst 1980 das Europäische Parlament (EP) eigene Büroräume neben dem Palais de l'Europe in Straßburg bekommen hatte, konnte sich der Europarat etwas aus seiner undankbaren Hausmeisterrolle gegenüber dem EP lösen. Überhaupt ist der vor der und kurz nach der Direktwahl des EP besonders kraß festzustellende EG-Komplex des Europarates abgeklungen. Nicht zuletzt deshalb, weil an den zweimal pro Jahr stattfindenden Sitzungen der Außenminister des Europarates jetzt auch der Präsident der EG-Kommission teilnimmt. Hinzu kommt, daß das EP die politischen Entschließungen der Parlamentarischen Versammlungen des Europarates in wachsendem Maße zur Kenntnis nimmt. Von einer echten Zusammenarbeit ist man hier allerdings noch weit entfernt. Trotzdem spielt die psychologische Atmosphäre gerade im Europarat eine nicht zu unterschätzende Rolle; denn er ist die Organisation, die zwar auf dem politischen Weg zu den „Vereinigten Staaten von Europa" stecken blieb, trotzdem aber nach wie vor für die „demokratische Seele" des freien Europas verantwortlich ist. Zwar hat der Grad der demokratischen Legitimation der Europäischen Gemeinschaft durch die Direktwahl des EP beachtlich zugenommen. Gleichwohl bleibt die EG wirtschaftsbetont, während der Europarat die Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte zu seinen Hauptaufgaben zählt.

Zu den Mitgliedern des Europarates gehören zunächst die zehn Staaten der EG: Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Großbritannien, Republik Irland, Dänemark, Belgien, Niederlande, Luxemburg und Griechenland. Dazu kommen die beiden Beitrittskandidaten Portugal und Spanien, die Neutralen Österreich, Schweiz und Schweden, die NATO-Partner Norwegen und Türkei sowie die kleineren Staaten Zypern, Malta, Island und Liechtenstein.

Mit seinen ca. 800 Beamten weist der Europarat eine vergleichsweise kleine Verwaltung auf. Die finanziellen Mittel der Organisation schrumpfen seit Jahren, da die Regierungen der 21 Mitgliedstaaten nicht bereit sind, den Haushalt aufzustocken. Im Jahre 1980 belief sich der Haushalt auf etwa 105 Millionen DM. Das entspricht im Vergleich knapp der Hälfte des Jahresbudgets der Stadt Straßburg. Deshalb plädierte Generalsekretär Franz Karasek (Österreich) dafür, die Aktivitäten der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf das Wesentliche zu beschränken. Nach seiner Auffassung gehören dazu unter anderem die Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention um soziale, wirt-

schaftliche und kulturelle Grundrechte sowie die Kultur- und Umweltschutzpolitik. Zu bedenken ist ferner, daß der Europarat nicht nur auf der Ebene der Regierungen im Ministerkomitee, das nur zweimal im Jahr die Außenminister, dafür aber fast jeden Monat deren ständige Vertreter (Botschafter) zusammenführt, die intergouvernementale Zusammenarbeit zu organisieren hat, sondern auch die aus 170 delegierten Abgeordneten und 170 Stellvertretern bestehende Parlamentarische Versammlung funktionstüchtig erhalten muß und schließlich für die Arbeitsfähigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie der Europäischen Kommission für Menschenrechte verantwortlich ist. Auf eine kurze Formel gebracht, stellt sich beim Europarat nicht die Frage wie in der EG, alte und/oder neue Politiken zu finanzieren, sondern die Notwendigkeit, für das demokratische Gewissen Europas eine Mindestsumme aufzubringen. Diese Gedanken haben aus den verschiedensten Gründen gegenwärtig keine Konjunktur. Daher die Schwierigkeiten der Straßburger „Grundsatzabteilung" der europäischen Einigung[1].

Organe: Ministerkomitee, Versammlung und Generalsekretariat

Ministerkomitee

Das Ministerkomitee des Europarats ist der „Regierungsflügel" und setzt sich aus den Außenministern der 21 Mitgliedstaaten zusammen. Die Minister (oder ihre Staatssekretäre) tagen zweimal im Jahr, grundsätzlich in Straßburg, gelegentlich auch in einer der Hauptstädte, wie im April 1980 in Lissabon.

Die „Ständigen Vertreter" (Botschafter) der 21 Mitgliedstaaten beim Europarat tagen grundsätzlich alle zwei Monate als Ministerkomitee. In Anbetracht der mittlerweile schwer überschaubar gewordenen Vielfalt der Arbeitsgebiete des Europarats haben die Botschafter beschlossen, sich selbst als Minister-Stellvertretern die wichtigeren und grundsätzlichen Fragen vorzubehalten und jene Tagesordnungspunkte, die mehr zur technischen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und zu Routinefragen hin tendieren, ihren eigenen Stellvertretern (im Diplomatenjargon: Nr. 2) zu überlassen. So gesehen, ist das Ministerkomitee dreistöckig.

Die Themen der Außenminister-Treffen kreisen seit Jahren um den politischen Informationsaustausch mit der EG, den vorbereitenden Meinungsaustausch im Hinblick auf die jeweiligen Tagesordnungen der UNO-Vollversammlung, damit die Europaraststaaten wenn schon nicht mit einer Stimme sprechen, so doch im gemeinsamen Sinne diplomatisch handeln; schließlich geht es um die Durchsetzung der Menschenrechte, den Nord-Süd-Dialog und Probleme der Terrorismusbekämpfung.

Die Minister-Stellvertreter behandeln die Einzelheiten der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Das Arbeitsprogramm des Europarats wird durch das Ministerkomitee beschlossen, doch immerhin von elf ständigen Lenkungsausschüssen, fünf Ad-hoc-Ausschüssen von Sachverständigen und durch knapp 90 Sachverständigen-Ausschüsse vorbereitet oder abgewickelt.

Die Kompetenzen des Ministerkomitees sind so angelegt, daß den Regierungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen gegeben werden oder daß Konventionen bzw. Abkommen ausgearbeitet werden, denen die Mitgliedstaaten beitreten können. Die entsprechenden Entscheidungen des Ministerkomitees werden mit einfacher oder Zweidrittelmehrheit getroffen. Für wichtige Fragen ist allerdings Einstimmigkeit erforderlich.

Parlamentarische Versammlung

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats setzt sich aus 170 Abgeordneten der nationalen Parlamente der 21 Mitgliedstaaten zusammen. Außerdem werden 170 Stellvertreter von den nationalen Parlamenten nach Straßburg delegiert. Zwar sitzen die Abgeordneten im Plenum nicht nach politischen Fraktionen (wie im Europäischen Parlament), sondern nach dem Alphabet, doch haben sie sich zu sechs Fraktionen zusammengeschlossen: Sozialisten (114), Christliche Demokraten (65), Europäische Demokraten (Konservative 54), Liberale (43), Gemischte Fraktion der Demokraten (28, französische Gaullisten, spanische UCD und die sozialdemokratische Partei Portugals), Kommunisten (17) und 10 Fraktionslose.

Präsident der Versammlung war 1980 der holländische Liberale Hans de Koster, seit Mai 1981 ist es der Spanier (Fraktion der Europäischen Demokraten) José Maria Areilza, ein gebürtiger Baske.

Neben dem Ständigen Ausschuß haben sich die folgenden Ausschüsse konstituiert:

1 Politischer Ausschuß (38 Mitglieder)
2 Wirtschafts- und Entwicklungsausschuß (38 Mitglieder)
3 Sozial- und Gesundheitsausschuß (38)
4 Rechtsausschuß (38)
5 Kultur- und Bildungsausschuß (38)
6 Wissenschafts- und Technologieausschuß (38)
7 Ausschuß für Regionalplanung und Gemeinden (38)
8 Ausschuß für Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge und Demographie (33)
9 Geschäftsordnungsausschuß (29)
10 Landwirtschaftsausschuß (29)
11 Ausschuß für die Beziehungen zu den europäischen Nicht-Mitgliedstaaten (25)
12 Ausschuß für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und zur Öffentlichkeit
13 Haushaltsausschuß (25)

Die Parlamentarische Versammlung versteht sich als der Motor des Europarats. Sie wird vom Ministerkomitee vor wichtigen Entscheidungen über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit konsultiert, sieht ihre Hauptaufgabe jedoch darin, den Regierungsvertretern über Empfehlungen und Entschließungen politische Anstöße zu geben.

Generalsekretariat

Der Generalsekretär wird – wie auch der Stellvertretende Generalsekretär und der Kanzler der Versammlung – auf fünf Jahre von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats gewählt. Gegenwärtig ist Generalsekretär Dr. Franz Karasek (Österreicher), Stv. Generalsekretär Gaetano Adinolfi (Italiener) und Kanzler der Versammlung John Priestman (Brite).

Der Generalsekretär ist in gewisser Weise „Diener zweier Herren", des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung; zugleich ist er Chef der 800 Europaratsbeamten. Die Beamten gehören zum geringeren Teil zum Versammlungsdienst, der den Ausschüssen zuarbeitet, und zum größeren Teil zum allgemeinen Generalsekretariat, das der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit dient. Die acht Hauptgebiete des Europarats sind zur Zeit:

1 Menschenrechte
2 Soziale und sozio-ökonomische Probleme
3 Erziehung, Bildung und Kultur
4 Jugendfragen
5 Öffentliches Gesundheitswesen
6 Natur- und Umweltschutz sowie Raumordnung
7 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regionen und Gemeinden
8 Rechtsvereinheitlichung

Türkei

Die Türkei war vor dem 12. September 1980 neben Zypern das traurigste Kapitel unter den Problemen des Europarates. Seit der Machtübernahme der Militärs ist die Türkei das brisanteste Problem, denn sie stellt die Grundsatztreue der übrigen Europäer ebenso wie die demokratische Leistungsfähigkeit der Türkei auf die Probe. Die Parlamentarische Versammlung beschäftigte sich am 1. Oktober 1980 mit der Türkei, 1981 folgen weitere Debatten.

Die griechischen Obristen mußten 1969 den Europarat verlassen, weil sie ihre Diktatur auf Folter und systematische Verletzung der Menschenrechte stützten. Griechenland konnte erst nach der Wiederherstellung der Demokratie 1974 in den Europarat zurückkehren. Bei der Türkei liegen die Intentionen der Militärs und die Verhältnisse einer bankrotten Demokratie eindeutig anders. Noch vor der Machtübernahme der Militärs, also zu Zeiten der nominellen Demokratie waren 20 der 67 türkischen Provinzen unter Kriegsrecht gestellt. In den letzten drei Jahren wurden 4000 Menschen aus politischen Gründen umgebracht, davon allein 2500 im Jahre 1980. In den letzten zehn Tagen vor der militärischen Machtübernahme starben 200 Menschen von der Hand politischer Mörder. Eine Demokratie mit diesen Verhältnissen läßt sich schwer verteidigen, zumal da den türkischen Parlaments- und Parteipolitikern offenbar die Gemeinsamkeit der Demokraten vollständig abhanden gekommen war. Die beiden führenden Parteipolitiker, der Konservative Demirel und der Sozialdemokrat Ecevit mußten

sich auf der Herbstsitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vorhalten lassen, daß sie ihre demokratischen Pflichten zum Kompromiß keinesfalls erkannt, geschweige denn erfüllt hätten.

Am 1. Oktober 1980[2] stellte die Versammlung fest, daß die Situation in der Türkei nach der Machtübernahme durch die Militärs nicht mehr den Voraussetzungen des Artikels 3 des Europaratstatuts[3] entspricht. Anerkannt wird die Tatsache, daß die türkische Demokratie in den Monaten zuvor eine tiefgreifende Krise ihrer Institutionen, der Sicherheit ihrer Bürger und deren Eigentums sowie der wirtschaftlichen und sozialen Lage erlebt hat. Trotzdem wird gegenüber den Militärs die Meinung betont, daß jedwede politische Handlung, deren erklärtes Ziel die Wiederherstellung der Demokratie ist, ihrerseits auf dem Respekt des Rechts und der demokratischen Prinzipien beruhen muß. An die türkische Regierung wurde appelliert, daß sie die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention respektiere und die inhaftierten Politiker unverzüglich freilasse, denen keine schwerwiegende Verletzung eines vor dem 12. September 1980 in Kraft befindlichen Gesetzes vorgeworfen werden könne. Ferner wurde an die Militärregierung appelliert, möglichst umgehend die Vorbereitungen für eine Rückkehr zur Demokratie zu treffen. Dazu würden unter anderem gehören die Parteien-, Gewerkschafts- und Vereinsfreiheit sowie das Recht, frei seine Meinung zu äußern. Dem Ministerkomitee des Europarates empfahl die Versammlung, den Art. 8 des Europaratstatuts in Erinnerung zu rufen, der die Suspendierung bzw. den Ausschluß eines Mitgliedstaates wegen Verletzung der Demokratie-Grundsätze (Art. 3) vorsieht.

Wiederaufleben faschistischer und rassistischer Propaganda

Über das Wiederaufleben faschistischer und rassistischer Propaganda berichtete auf der Herbstsitzung 1980 der luxemburgische Sozialdemokrat Robert Ernest Krieps[4]. Hier seien nur einige Beispiele dargestellt: In England und Australien war im Jahre 1979 in mehreren Zeitschriften die Behauptung aufgetaucht, Konzentrationslager habe es während der Nazizeit nicht gegeben. Der Holocaust sei nur eine Mystifikation und die Gaskammern in den KZ's eine Erfindung der Alliierten. In einem Interview des französischen Nachrichtenmagazins „Express" habe ein ehemaliger hoher Beamter des Vichy-Regimes, Luis Darquier de le Pellepoi behauptet, in Ausschwitz seien nur „die Läuse" vergast worden. Krieps unterstreicht, daß die „neue Rechte" in Frankreich ihre Elite- und Rassenideologie in eigenen Zeitschriften kämpferisch vertritt und im „Figaro Magazine" ein bedeutendes Echo finde. In Belgien seien der militante Flamen-Orden und die wallonische Jugendfront im gegebenen Zusammenhang zu nennen. In Italien hätten es die Neo-Faschisten zu einem Anhang von 400 000 Mitgliedern und zu zeitweise 14 Senatoren und 35 Abgeordneten gebracht. Dieser Mitgliederbestand ist auf etwa 9000 geschrumpft. Spanien habe sich zum Fluchthafen alter Faschisten vorzugsweise aus Deutschland, Frankreich und Belgien entwickelt. In Großbritannien wende sich die rassistische Propaganda nicht mehr nur gegen die

Juden, sondern schlage um in einen allgemeinen Fremdenhaß, der sich vor allem gegen Einwanderer mit dunkler Hautfarbe wende.

Krieps kommt in seinem Bericht zu drei Hauptkonsequenzen:

- Das Funktionieren der demokratischen Institutionen müsse verbessert und die Beteiligung des Bürgers an demokratischer Willensbildung ausgebaut werden.
- Auf wirtschaftlicher Ebene müsse die Angst um den Arbeitsplatz abgebaut werden, und
- das Niveau der politischen Auseinandersetzung zwischen den demokratischen Parteien müsse sich mehr an ihren demokratischen Zielen orientieren. Die Parteien sollten der Versuchung widerstehen, bestimmte radikale Slogans in der Hoffnung zu übernehmen, damit Wähler zu gewinnen.

Intoleranz in Europa

Im Europäischen Jugendzentrum fand vom 9. bis 11. Dezember 1980 eine Konferenz mit dem Titel „Intoleranz – eine Bedrohung für die Menschenrechte und die Menschenwürde" statt. Zu den Teilnehmern zählten 80 Vertreter von nationalen und internationalen Jugendorganisationen aus den 21 Mitgliedstaaten des Europarates sowie 25 als Experten eingeladene Philosophen, Juristen, Beamte aus den zuständigen Abteilungen des Europarates und Politiker. Die Intentionen der Konferenz waren sicher lobenswert. Doch wäre es übertrieben, hier aus dem Europäischen Jugendzentrum „Die Jugend" in Europa mobilisieren zu wollen. Dazu waren die drei Tage eine zu kurze Zeit, war der Wissensstand und die Repräsentativität der beteiligten Jugendvertreter zu unterschiedlich, und dazu ist das Thema viel zu weit und trotz seiner Grundsätzlichkeit zu vielfältig.

Die gemeinsamen geistigen Grundlagen der Demokratien Westeuropas werden nach allgemeiner Auffassung der Konferenzteilnehmer durch wachsende rassistische, nationale, religiöse und soziale Intoleranz in Europa untergraben. Um dieses für den politischen Fortbestand der Demokratien gefährliche Agressionspotential abbauen zu können, wird die Menschenrechtsabteilung des Europarates aufgefordert, vergleichend zu untersuchen, welche rechtlichen und politischen Sicherungen gegen das Schüren rassistischen, nationalen und religiösen Hasses in den Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene existieren. Eine weitere Möglichkeit des Europarates liegt darin, sich für ein Klima gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung durch eine bessere Information über die kulturelle Vielfalt in Europa einzusetzen.

Verteidigung der Demokratie gegen den Terrorismus

In der Zeit vom 12. bis 14. November 1980 nahmen über 100 Parlamentarier, Regierungsvertreter, Juristen, Sicherheitsexperten und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen an einer Konferenz des Europarates in Straßburg über „Die Verteidigung der Demokratie gegen den Terrorismus in Europa" teil. Daß der Terrorismus die demokratischen Gesellschaftssysteme bedrohe, stand für

die Mehrheit der Teilnehmer außer Zweifel. Der Europarat plädiert nun keineswegs für ein „Europa der Polizei", sondern für eine geistige Auseinandersetzung mit den Ursachen des Terrorismus. Die größte Gefahr und die größte Schwierigkeit für die Demokraten liegt eben darin, sich der Feinde der Demokratie zu erwehren, ohne die eigenen Freiheitsideale und Grundrechtsprinzipien aufzugeben. In diesem Zusammenhang wurde an das Abhör-Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte[5] erinnert, in dem die Richter vor der Gefahr warnen, in der Absicht, die Demokratie zu verteidigen, sie in Wirklichkeit zu zerstören. Aus diesem Grunde sei es den Staaten nicht erlaubt, jede beliebige Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte mit der Bekämpfung des Terrorismus zu rechtfertigen.

Am Ende der dreitägigen Konferenz zur Verteidigung der Demokratie gegen den Terrorismus kam der Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung, der italienische Senator Franco Calamandrie (Kommunist) zu dem Schluß, der demokratische Staat dürfe sich keinesfalls auf Verhandlungen mit Terroristen einlassen, weil er sonst den Rechtsstaat zur Disposition stellen würde. Eine Grundvoraussetzung für die Bekämpfung des Terrorismus sei allerdings die Solidarität der Demokraten.

Der Europarat war 1976 die erste internationale Organisation, die terroristische Gewalttaten in strafrechtlich faßbarer Weise festschrieb und deren Urhebern im Auslieferungsverfahren zwischen den Vertragsstaaten der Antiterror-Konvention das Privileg der „politischen Überzeugungstat" entzog. Die Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus[6] schrieb für die Vertragsstaaten die Verpflichtung vor, Terroristen entweder auszuliefern oder unverzüglich im eigenen Lande strafrechtlich zu verfolgen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten ist ein mit Stimmenmehrheit und endgültig entscheidendes Schiedsgerichts vorgesehen. Das Übereinkommen steht allerdings nur den Mitgliedstaaten des Europarats zum Beitritt offen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die engere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus unter der Kontrolle der Europäischen Menschenrechtsorgane bleibt. Das wurde vor allem von den Kritikern der Anti-Terrorkonvention des Europarats verschwiegen, wenn sie gegen ein „Europa der Polizei" polemisieren[7].

Abschaffung der Todesstrafe

Wenn ab und zu ein paar Köpfe rollen, werde die Kriminalität schon irgendwie gebremst – dies ist eine Schlüsselüberlegung aus der Debatte der Parlamentarischen Versammlung über die Abschaffung[8] der Todesstrafe am 22. April 1980. Für die Mehrheit ist das ein Trugschluß; denn Kriminalitätsstatistiken beweisen, daß die Todesstrafe die oft behauptete Abschreckungswirkung nicht hat. Für eine Minderheit in der Versammlung stellt die Todesstrafe dagegen eine „unverzichtbare Reserve im Arsenal" der gesetzlichen Verbrechensbekämpfung dar. Nach einer sieben Jahre lang geführten Auseinandersetzung kam dann jedoch

eine unerwartet klare Zweidrittel-Mehrheit zustande. Erstens wurde die Abschaffung der Todesstrafe in den sieben Ländern des Europarates gefordert, in denen sie noch gesetzlich vorgesehen ist, und zweitens empfiehlt die Versammlung eine Erweiterung[9] der Europäischen Menschenrechtskonvention, damit die Ächtung der Todesstrafe auch in diesem europäischen Grundrechtskatalog festgeschrieben werde.

Europa hat nach dem Zweiten Weltkrieg Schritt für Schritt der Todesstrafe abgeschworen. 1949 wurde sie mit Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland abgeschafft. Der Grund war offensichtlich: Die Nazis hatten die Todesstrafe zur Beseitigung ihrer politischen Gegner in abschreckender Weise mißbraucht. Knapp 20 Jahre später schaffte Großbritannien die Todesstrafe ab. Nach dem Tode Francos hat die neue spanische Demokratie ebenfalls die Todesstrafe der staatlichen Gewalt 1978 aus der Hand genommen. Ein Jahr später fand sich im Rechtsausschuß des Europarates immer noch keine klare Mehrheit für die Abschaffung der Todesstrafe. Das will nicht heißen, daß die Lobbyisten der Guillotine den Rechtsausschuß beherrschten, doch die Gegner der Todesstrafe waren offensichtlich immer noch zu schwach. Erst 1980 fanden sich auf massives Betreiben des schwedischen Sozialdemokraten Carl Lidbom genügend Abgeordnete bereit, das Thema auf die Tagesordnung zu setzen. Immerhin sind mit der Abschaffung der Todesstrafe kaum Wahlkämpfe zu gewinnen. Die Schweizer Christdemokratin Josi Meier ermahnte das Plenum, wenn der Rachedurst des einzelnen Bürgers gegenüber brutalen Gewaltverbrechen auch verständlich sei, so dürfe der Abgeordnete sich nicht zum „Sklaven von Meinungsumfragen" machen, sondern müsse die Werte unserer Zivilisation verteidigen. Den Verbrechern sei nicht mit extremen Strafen, sondern mit einer verbesserten Fahndung beizukommen. Daß die Todesstrafe auch kein Sanktionsmittel zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus ist, war die Überzeugung der Mehrheit im britischen Unterhaus, die im Dezember 1974 die Einführung der Todesstrafe für Terrorakte ablehnte, denn man war der Meinung, der Terrorismus in Nordirland würde durch die Todesstrafe eher geschürt als eingedämmt; die Todesstrafe würde Märtyrer schaffen, ohne abzuschrecken. Spanische Abgeordnete wiesen in der Parlamentarischen Versammlung darauf hin, daß der Terrorismus in Spanien gewachsen sei, als es noch zu Zeiten Francos die Todesstrafe gab.

Die von der Parlamentarischen Versammlung geforderte Abschaffung der Todesstrafe dürfte die klarste und für die Rechtssicherheit auch beste Lösung sein. Wenn in Belgien, Zypern, Irland, Liechtenstein, Griechenland und der Türkei argumentiert wird, die Todesstrafe sei nur zur „Reserve" da, ist dies eine gefährliche Entwicklung. Wenn der Staat sich angewöhnt, seine eigenen Gesetze einschlafen zu lassen, ist er seinen Bürgern gegenüber nicht großzügig, sondern öffnet unverhofft Willkür das Tor[10].

Perspektiven

Das Tätigkeitsfeld des Europarats reicht sehr viel weiter als die hier genannten politischen Schwerpunkte des Jahres 1980. Gerade die Vielfalt von den Menschenrechten über den Umweltschutz bis hin zum europäischen Arzneimittelbuch und die Ausarbeitung von über 100 Konventionen hat ihre Berechtigung und ihren Nutzen. Für die Zukunft des Europarats liegt das Hauptproblem auf zwei Ebenen. Die erste Frage lautet, ob die Regierungen der Mitgliedstaaten im Europarat eine Zukunftsinvestition in die Gemeinsamkeit der Demokraten sehen wollen und dementsprechend bereit sein werden, für eine Institution, die insgesamt gesehen „billig" ist, die notwendigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Wer politisch von der Hand in den Mund lebt, dürfte kaum das nötige „Kleingeld" bereit haben.

Die zweite Frage zielt auf die politische Bedeutung. Lange Zeit war von der „Brückenfunktion" die Rede, die der Europarat erfüllen könne zwischen den zehn seiner 21 Mitgliedstaaten, die in der Europäischen Gemeinschaft sind, und den verbliebenen elf Staaten, die zwar dem Europarat, nicht aber der EG beigetreten sind. Auch hier ist kaum Grund zur Hoffnung. Der Außenminister Österreichs, eines Landes, das sich immer für die Brückenfunktion ausgesprochen hat, Willibald Pahr, hat auf der letzten Frühjahrssitzung der Parlamentarischen Versammlung am 13. Mai 1981 in Straßburg die EG-Staaten kritisiert, die den Europarat auf ein Abstellgleis schieben wollen. Bleibt die vergleichende Frage, ob sich denn die EG auf einer „Hauptstrecke" befindet.

Die Europäische Menschenrechtskonvention

Aus zwei Gründen drohte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) während der beiden ersten Jahrzehnte ihres Bestehens das Schicksal, „totes" Recht zu werden: zum einen machte die Europäische Menschrechtskommission in einem offensichtlichen Reflex institutioneller Eifersucht von ihrer Kompetenz, für zulässig erklärte Beschwerdefälle vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu bringen, allzu selten Gebrauch. Durch dieses Unterlassen monopolisierte sie den größten Teil der Straßburger Rechtsprechung bei sich und dem ebenfalls hinter verschlossenen Türen verhandelnden Ministerkomitee des Europarats und trocknete den Gerichtshof aus. Zum anderen ergeht die Rechtsprechung der drei Straßburger Menschenrechtsorgane (Kommission, Ministerkomitee, Gerichtshof) grundsätzlich nur in den beiden Amtssprachen Englisch und Französisch. Sie liegt deshalb für die meisten Rechtsbürger und Rechtsanwender sowie für nicht wenige Rechtsgelehrte in den 20 Vertragsstaaten der Konvention gewissermaßen in einem Sprachen-Sarg begraben.

Im ersten Punkt setzte Mitte der siebziger Jahre eine entscheidende Wende ein. Im zweiten Punkt sind in den politischen Gremien des Europarats, die einen Sprachendienst nach dem Vorbild des Gerichtshofs der Europäischen Gemein-

schaften in Luxemburg zu finanzieren hätten, auch nach drei Jahrzehnten EMRK keine Hoffnungszeichen erkennbar. Obwohl der Europarat im Unterschied zu den späteren drei wirtschaftsbetonten Europäischen Gemeinschaften am 5. Mai 1949 gegründet wurde, um die europäische Einigung über politische Prioritäten zu erreichen, reicht ihm heute nicht einmal das Geld, um seiner unbestreitbar größten politischen Leistung – der 1950 schon unterzeichneten Europäischen Menschenrechtskonvention – die gebotene Dynamik zu ermöglichen. Doch beginnen wir mit dem Positiven – dem, was während des Jahres 1980 in Straßburg entschieden wurde.

Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)[11] fällte sieben Urteile. Davon waren vier Grundsatzentscheidungen in der „Hauptsache", drei Urteile bezogen sich auf die gegebenenfalls zu zahlende Entschädigung wegen in einem vorangegangenen Urteil festgestellter Menschenrechtsverletzungen.

Fall Deweer

Der EGMR läßt in dem am 27. Februar 1980 verkündeten Deweer-Urteil das Grundrecht auf ein faires Gerichtsverfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) nicht durch „freiwilligen Zwang" zu einer Unterwerfungserklärung aushöhlen und verurteilt Belgien zu einer Entschädigungszahlung.

Ein Metzger in Leuven hatte nach Ansicht der Preiskontrollbehörde im September 1974 die zulässigen Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten. Obwohl der Metzger Deweer zu Protokoll gab, er sei guten Glaubens gewesen – und dies auch spezifizierte – wurde bereits wenige Tage später von der Behörde die Schließung des Betriebes bis zum Erlaß eines Strafurteils angeordnet. Deweer konnte dem nur entgehen, indem er eine Geldbuße von 10.000 FB zahlte. Mit der Bußgeldzahlung war von Gesetzes wegen der Verzicht auf ein ordentliches Verfahren verbunden.

Der EGMR erklärt diese Regelung für grundrechtswidrig und verurteilt Belgien, an die Hinterbliebenen des inzwischen verstorbenen Metzgers Deweer die 10.000 FB Geldbuße und 800,– FF für Reise- und Aufenthaltskosten anläßlich der mündlichen Verhandlung vor der Europäischen Menschenrechtskommission zu zahlen[12].

Fall Van Oosterwijck

Die gegen Belgien gerichtete Beschwerde eines Transsexuellen wies der EGMR in seinem am 6. Januar 1980 verkündeten Van Oosterwijck-Urteil aus formellen Gründen ab. Der als Mädchen geborene Beschwerdeführer hatte sich einer geschlechtsumwandelnden Operation unterzogen und tritt seitdem im gesellschaftlichen Leben als Mann auf. Trotzdem wird er z.B. noch im Geburtenbuch und im Wählerverzeichnis als „Fräulein" bezeichnet. Sein Antrag, die Geschlechtsanga-

be im Geburtenbuch zu berichtigen, wurde von der belgischen Justiz in zwei Instanzen abgewiesen. Der EGMR vertritt in seinem Urteil die Auffassung, der Beschwerdeführer habe den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft, sondern hätte erst den belgischen Kassationshof anrufen und dort seine auf die EMRK gestützten Argumente vorbringen müssen[13].

Im Gegensatz zum Gerichtshof hatte die Kommission den innerstaatlichen Rechtsweg für erschöpft angesehen und in ihrem – dem Gerichtshof nicht bindenden – Bericht eine Verletzung des Grundrechts auf Achtung der Privatsphäre (Art. 8) angenommen[14].

Dieses und ein ähnliches gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtetes Verfahren hat in der Bundesrepublik Deutschland eine umfassende Gesetzesreform bewirkt. Mit dem am 12. Juni 1980 vom Bundestag verabschiedeten Transsexuellengesetz wird Transsexuellen die Möglichkeit eingeräumt, sowohl den Namen zu ändern wie auch die personenstandsrechtlichen Eintragungen bei Behörden im Sinne des neuen Geschlechts berichtigen zu lassen[15].

Fall Guzzardi

Dem im Rahmen der italienischen Mafia-Gesetzgebung 16 Monate auf der zu Sardinien gehörenden Insel Asinara internierten Michele Guzzardi bestätigte der EGMR in seinem am 6. November 1980 verkündeten Urteil, daß diese Internierung eine ungerechtfertigte Freiheitsentziehung (Art. 5 Abs. 1) gewesen sei und sprach ihm eine aus der italienischen Staatskasse zu zahlende Entschädigung (Art. 50) in Höhe von 1 Million Lire zu.

Der 1942 geborene Guzzardi wurde am 8. Februar 1979 in Mailand festgenommen und beschuldigt, an der Entführung des industriellen Torrielli beteiligt gewesen zu sein und einer kriminellen Vereinigung (Mafia) anzugehören. Der EGMR sieht das Grundrecht auf persönliche Freiheit als verletzt an, weil die italienischen Gerichte die Internierung des Beschwerdeführers nicht als Strafe für nachgewiesene Straftaten angeordnet hatten, sondern im Sinne der Mafia-Gesetzgebung von 1956 und 1965 als vorbeugende Maßnahme. Dies war der erste Fall vor dem EGMR, in dem die Generalklauseln der italienischen Mafia-Gesetzgebung mit Erfolg angegriffen wurden[16].

Fall Artico

Die Bedeutung der Pflichtverteidiger-Garantie (Art. 6 Abs. 3c EMRK) unterstreicht der EGMR in seinem am 27. Februar 1980 verkündeten Artico-Urteil und spricht dem Beschwerdeführer eine von Italien zu zahlende Entschädigung in Höhe von 3 Millionen Lire zu. Er ruft in Erinnerung, „daß die Konvention nicht bestimmt ist, theoretische oder illusorische Rechte zu garantieren, sondern Rechte, die konkret sind und Wirksamkeit entfalten".

Konkret führt der EGMR aus: „Die Bestellung alleine gewährleistet (eben) keinen solchen wirksamen Beistand, denn der zum Pflichtverteidiger bestimmte Anwalt mag sterben, schwer krank werden, für einen ausgedehnten Zeitraum

verhindert sein oder sich seinen Aufgaben entziehen. Falls den Behörden das Eintreten eines solchen Umstands bekannt wird, haben sie den Anwalt entweder zu ersetzen oder darauf hinzuwirken, daß er seinen Verpflichtungen nachkommt[17]."

Sunday Times-Entschädigung

Ein erfolgreicher Beschwerdeführer darf bei der Festsetzung der ihm zu erstattenden Anwalts- und sonstigen Verfahrenskosten nicht auf die Straßburger Armenrechtstabelle verwiesen werden. Dies ist der Kern der vom EGMR am 6. November 1980 verkündeten Entscheidung über die Entschädigung nach Art. 50 für die mit einer Beschwerde zur Durchsetzung der Pressefreiheit erfolgreichen Sunday Times. Insgesamt erhielt die Sunday Times für die im Straßburger Verfahren (Kommission und Gerichtshof) anfallenden Kosten £ 22,626.78. Die in den Verfahren vor den englischen Gerichten entstandenen Kosten sind wegen einer 1973 mit dem Attorney-General vorabgeschlossenen Vereinbarung, daß jeder seine Kosten selbst tragen solle, nicht erstattungsfähig. Zwei Punkte sind in der Straßburger Entscheidung von besonderem Interesse: obwohl die Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Gerichtshof nicht als Prozeßpartei beteiligt sind, sind die in diesem Verfahrenstadium anfallenden Anwaltskosten im Rahmen des üblichen erstattungsfähig. Denn nach einer in den letzten Jahren vom Gerichtshof entwickelten Praxis dürfen die Anwälte der Beschwerdeführer zwar nicht aus eigenem Recht vor dem Gerichtshof plädieren, wohl aber wenn sie von der Delegation der als Vertreterin des öffentlichen Interesses fungierenden und antragsberechtigten Menschenrechtskommission zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof zugezogen werden. Die Anwälte des Beschwerdeführers haben dann ihren Platz auf der Bank der Menschenrechtskommission (auf der linken Seite vor dem Richtertisch) gegenüber der Vertretung der Regierung des betroffenen Staates. Im konkreten Fall wollte der Gerichtshof auf die Zahl der notwendigen Anwälte nicht näher eingehen, vertrat jedoch die Meinung, daß wegen des Umfangs der Sache und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ein Anwalt allein nicht ausgereicht hätte.

Zum zweiten erklärt der Gerichtshof einen Betrag von £ 7,500 – im Rahmen der Gesamtsumme – für anwaltliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren vor der Kommission für erstattungsfähig, obwohl der betreffende Anwalt beim Verlag der Sunday Times fest angestellt war. Die Richter folgen jedoch dem Argument des Verlages, daß ebenso gut ein freier Anwalt hätte eingeschaltet werden können und dann die errechneten Kosten hätten extra gezahlt werden müssen[18].

Zum Hintergrund: in seinem am 26. April verkündeten Urteil hatte der EGMR ein der Sunday Times auferlegtes Veröffentlichungsverbot über die Hintergründe der Contergan-Tragödie in Großbritannien als Verletzung der Pressefreiheit gewertet.

Nachdem die englische Sonntagszeitung „The Sunday Times" im September 1972 einen Artikel mit dem Titel „Our Thalidomide Children – A Cause for National Shame" veröffentlicht und angekündigt hatte, in einer ausführlichen Dokumentation über die Hintergründe der Thalidomide(Contergan)-Tragödie sowie über Herstellung und Erprobung des Medikaments zu berichten, wurde ihr auf Antrag der britischen Herstellerfirma vom Oberhaus (Law Lords) die Veröffentlichung untersagt.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung stelle einen der „Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft" dar, betonte der EGMR und fährt dann fort: „In den Schranken der Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 gilt dieses Recht nicht nur für Informationen und Ideen, die mit Zustimmung oder Gleichgültigkeit aufgenommen oder als nicht verletzend angesehen werden, sondern auch für solche, die den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung kränken, schockieren oder beunruhigen."

Der EGMR bestätigt ausdrücklich, es sei ein legitimes Ziel, die Unabhängigkeit der Justiz zu verteidigen, um Pseudo-Prozesse in den Massenmedien zu verhindern. Im konkreten Fall sei ein Veröffentlichungsverbot zur Erreichung dieses Ziels jedoch nicht notwendig gewesen. Zur Begründung führt der EGMR u.a. an: „Der geplante Artikel der „Sunday Times" war in maßvoller Sprache abgefaßt, er war keineswegs einseitig, und er behauptete nicht, daß dem Gericht nur eine mögliche Entscheidung offenstand." Der EGMR bemerkt weiter: "Im vorliegenden Falle hatten die Familien der zahlreichen Opfer der Tragödie, die mit den rechtlichen Schwierigkeiten des Falles nicht vertraut waren, größtes Interesse daran, über alle wesentlichen Tatsachen und die verschiedenen möglichen Lösungen unterrichtet zu werden." Schließlich sei es äußerst ungewiß gewesen, ob es über die Klagen der Eltern überhaupt zu streitigen Gerichtsverhandlungen kommen würde. Und in Anbetracht der Tatsache, daß eine öffentliche Untersuchung des Falles nicht stattgefunden habe, hält der EGMR fest: „Die Frage, wer für eine Tragödie dieses Ausmaßes die Verantwortung trägt, ist auch eine öffentliche Angelegenheit."

Neun von 20 Richtern haben dem Urteil eine gemeinsame Abweichende Meinung beigegeben und drei Richter zustimmende Sondervoten[19].

Fall König – Entschädigung

Wegen überlanger Dauer zweier Verwaltungsstreitverfahren sprach der EGMR in seinem am 10. März 1980 verkündeten Urteil Dr. König 30.000,– DM Entschädigung und 9.789,95 DM als Ersatz für Anwaltskosten und persönliche Auslagen zu.

Die Überschreitung der nach Art. 6 Abs. 1 EMRK „angemessene Frist", innerhalb der die Verwaltungsgerichte Urteile hätte fällen müssen, habe den Beschwerdeführer in einem Zustand „fortgesetzter Ungewißheit" gehalten, betont der EGMR; denn als das Straßburger Urteil in der Hauptsache am 28. Juni 1978 (EuGRZ 1978, 419) erging, schwebten die Prozesse im ersten Verfahren (Be-

trieb der Klinik) mehr als 10 Jahre und 10 Monate und im zweiten Verfahren (Approbation als Arzt) mehr als 7 Jahre und einen Monat.

Zur Begründung der Entschädigungssumme von 30.000,– DM führt der EGMR aus: „Diese Prozeßlage war geeignet, Dr. König dazu zu veranlassen, die Suche nach einer neuen Berufstätigkeit in Anbetracht seines Alters zu lange aufzuschieben. Dem muß der Gerichtshof Rechnung tragen, mag auch nicht dargetan sein, daß für Dr. König Aussichten auf eine berufliche Umstellung gegeben waren. Die übermäßige Dauer des Verfahrens um die Betriebserlaubnis für die Klinik hat zudem höchstwahrscheinlich den Beschwerdeführer geschädigt, indem sie ihn veranlaßte, Verkauf oder Vermietung der Klinik aufzuschieben und sich dadurch bestimmte Möglichkeiten oder Gelegenheiten entgehen zu lassen."[20]

Dolmetscherkosten-Fall

In Anbetracht einer gütlichen Einigung zwischen den Beschwerdeführern Luedicke und Koç und der Bundesrepublik Deutschland strich der EGMR insoweit den Fall aus dem Register. Der Antrag des Beschwerdeführers Belkacem wurde aus anderen Gründen als unbegründet zurückgewiesen[21].

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die rechtsstaatliche Disziplin der Justiz sei hier der Ausgangsfall und das Urteil des EGMR in der Hauptsache kurz zusammengefaßt. Die Straßburger Richter forderten in dem am 23. Oktober 1978 verkündeten Dolmetscherkosten-Urteil richterlichen Respekt vor dem Wortlaut grundrechtlicher Verfahrensgarantien und bekräftigten die „Unentgeltlichkeit" der Dolmetscherkosten im Strafverfahren gegen Ausländer.

Ein Brite, ein Algerier und ein Türke hatten sich unabhängig voneinander vor Strafgerichten in Bielefeld, Berlin und Köln wegen Verkehrs- bzw. Körperverletzungsdelikten zu verantworten. Nach ihrer Verurteilung verlangten die Gerichte im Rahmen der Zahlung der allgemeinen Verfahrenskosten auch die nachträgliche Übernahme der im Strafverfahren angefallenen Dolmetscherkosten. Mit Erfolg beriefen sich die drei Beschwerdeführer in Straßburg auf Art. 6 Abs. 3e EMRK. Danach hat jeder „Angeklagte das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann".

Der EGMR stellt fest, daß der Wortsinn des Begriffs „unentgeltlich" klar und bestimmt sei und keine vorläufige, sondern eine endgültige Befreiung von Dolmetscherkosten beinhalte. „Ginge man davon aus, daß Art. 6 Abs. 3 Buchst. e den innerstaatlichen Gerichten gestatte, diese Kosten einem Verurteilten aufzuerlegen, so würde dies bedeuten, die Rechtswohltat dieser Bestimmung zeitlich zu beschränken und sie, wie die Delegierten der Kommission zutreffend hervorgehoben haben, praktisch allen Angeklagten vorzuenthalten, die später verurteilt werden. Eine solche Auslegung würde den Art. 6 Abs. 3 Buchst. e in großem Umfang seiner Wirkung berauben; sie ließe die Nachteile bestehen, denen ein Angeklagter, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder

sich nicht darin ausdrücken kann, im Vergleich zu einem Angeklagten, der sie beherrscht, ausgesetzt ist und die zu mildern gerade das Ziel des Art. 6 Abs. 3 Buchst. e ist."

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung entschied der EGMR weiter, der Angeklagte habe einen Anspruch darauf, daß ihm sämtliche Schriftstücke und mündliche Erklärungen in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben.

Die Richter H. Mosler und G. Lagergren haben dem Urteil persönliche Meinungen beigegeben, in denen sie nicht zu dem einstimmig gefundenen Entscheidungserebnis, wohl aber zu Teilen der Begründung abweichende Auffassungen darlegen[22].

Kommission

Die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR)[23] hat im Juli 1980 einen Zwischenbericht über die dritte Staatenbeschwerde Zyperns gegen die Türkei angenommen. Der Bericht ist nicht öffentlich[24].

Zu den interessantesten von der Kommission abgeschlossenen Fällen gehört der Streit um das britische „closed shop"-System. Der Fall kam im Jahre 1980 vor den Gerichtshof. Bei Redaktionsschluß stand ein Verkündungstermin noch nicht fest.

In der Sache hatte die Kommission Entlassungen wegen nachträglicher „closed shop"-Regelungen für konventionswidrig eklärt.

Obwohl die EKMR der Auffassung ist, daß Art. 11 EMRK das „closed shop"-System weder grundsätzlich erlaubt noch grundsätzlich ausschließt, sieht sie im konkreten Fall der Beschwerdeführer Young, James und Webster eine Verletzung des Art. 11 EMRK als gegeben an, weil die drei Gewerkschaftslosen bei der Britischen Eisenbahn bereits beschäftigt waren, als diese mit bestimmten Gewerkschaften eine closed shop-Regelung vereinbarte. Die Entlassung der drei Beschwerdeführer „als Sanktion ihrer Weigerung einer bestimmten Gewerkschaft beizutreten", verletzte deren Grundrechte.

Die Kommissionsmitglieder Fawcett, Sperduti, Kellberg, Nørgaard, Opsahl und Trechsel haben Abweichende Meinungen bzw. ein Sondervotum abgegeben[25].

Im medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch sieht die EKMR in ihrer am 13. Mai 1980 gefaßten Entscheidung keine Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 2). Der beschwerdeführende Mann, der erfolglos versucht hatte, einen Schwangerschaftsabbruch seiner Frau zu verhindern, machte geltend, das britische Abtreibungsgesetz von 1967, das den Abbruch gestattet, verletze Art. 2 der Konvention.

Die Kommission, die sich in ihrer Entscheidung auch auf die Rechtsprechung des BVerfG und des österreichischen VfGH bezieht, stellt fest, daß sie „im vorliegenden Fall nicht vor der weitreichenden Frage (steht), ob Art. 2 ein „Recht

auf Leben" des Fötus während der gesamten Dauer der Schwangerschaft anerkennt, sondern vor dem begrenzteren Problem, ob ein solches Recht für das Anfangsstadium der Schwangerschaft anzunehmen ist". Die Kommission entscheidet, daß die Konvention „ein Recht auf Leben" des Fötus nur mit bestimmten immanenten Schranken – hier Recht auf Leben und Gesundheit der Frau – anerkennt[26].

Im (deutschen) Contergan-Fall verneint die EKMR die Verletzung der Eigentumsgarantie. Die Kommission bestätigt in ihrer am 4. März 1980 gefaßten Entscheidung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 42,263 = EuGRZ 1976, 290), in dem das Gesetz vom 17. 12. 1971 über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" für verfassungsgemäß erklärt wurde, das den Opfern der mit dem Namen des Medikaments Contergan verbundenen Arzneimittel-Katastrophe finanzielle Entschädigungsansprüche verbürgt[27].

Das Kindeswohl betont die EKMR bei der Beurteilung des Verkehrsrechts eines geschiedenen Vaters mit seinem bei der Mutter lebenden Sohn. In der am 4. März 1980 gefällten Entscheidung stellt die EKMR fest, „daß die (deutschen) Gerichte im vorliegenden Fall, obwohl sie von der zwischen dem Beschwerdeführer und seiner früheren Frau geschlossenen Vereinbarung abwichen, in Übereinstimmung mit den anwenbaren gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelten und daß die von ihnen angeordnete Maßnahme den Zweck verfolgte, die Interessen des Kindes des Beschwerdeführers zu schützen". Das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) sei demzufolge nicht verletzt. Die Beschwerde wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen[28].

Die Beschwerde eines niederländischen Vaters dagegen wird für zulässig erklärt. Der Beschwerdeführer rügt, daß die niederländischen Gerichte es ablehnen, eine Regelung des Verkehrsrechts zwischen ihm und seinem Sohn festzusetzen, weil seine geschiedene Frau und Mutter des Kindes nach ihrer Wiederverheiratung ihre Mitwirkung verweigert. Außerdem wendet er sich gegen die nach seiner Ansicht zu lange Verfahrensdauer[29].

Ministerkomitee

Das Ministerkomitee des Europarats hat in seiner Eigenschaft als Entscheidungsorgan der EMRK keine Grundsatzentscheidungen von besonderer Tragweite getroffen[30]. Zu seinen politischen Stellungnahmen im Zusammenhang mit Grund- und Menschenrechten siehe das Kapitel über den Europarat.

Entscheidungsfolgen

Vertragstreue und Urteilsgehorsam ist bei den Staaten, die in Straßburg „verlieren", die Regel[31]. Starke Mängel weist dagegen der viel zu schwache Rechtsprechungs-Dialog zwischen den europäischen Konventionsorganen in Straßburg und den innerstaatlichen Verfassungs- und Höchstgerichten auf.

Das Vertragswerk der EMRK ist keine juristische Einbahnstraße. Doch an den innerstaatlichen „Anschlußstellen" zur Straßburger Rechtsprechung geschieht zu wenig Sichtbares. Immerhin sind die Straßburger Menschenrechtsorgane gehalten, die innerstaatlichen Fortentwicklungen der EMRK bei ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Jedes nationale Verfassungs- oder Höchstgericht hat also die konkrete Chance, den europäischen Menschenrechtsstandard zu beeinflussen. Solange innerstaatliche Verfassungsgerichte Garantien der EMRK nicht nur gesetzestechnisch, sondern auch argumentativ als ein grundrechtliches aliud behandeln, verschenken sie die Möglichkeit, das eigene Grundrechtsniveau in das europäische Verfassungsnetz einzuweben[32].

Hervorhebung verdient hier das Bundesverfassungsgericht: Der „Solange"-Beschluß[33], der wie ein konstruktives ceterum censeo den anderen Europäern in den Ohren schallen könnte, verhallt als zwischenstaatliche Notstandsklausel, wenn ihm keine richterlichen Taten folgen. Karlsruhe könnte, wenn es wollte[34], so wie das Schweizerische Bundesgericht[35] in Lausanne beispielsweise die Verbürgungen der EMRK im gegebenen Zusammenhang mit den innerstaatlichen Grundrechten wenigstens mitdenken, miterörtern und so mitentwickeln.

Leicht wäre das nicht. Doch es würde nach innen und nach außen wirken und helfen, die vom Bundesverfassungsgericht markierte „Solange"-Frist zu verkürzen. Das Europäische Parlament hat sich, wenn auch schon vor der Direktwahl, für einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausgesprochen[36].

Wenn das Bundesverfassungsgericht rechtspolitische Brücken suchte, gäbe es sie durchaus. Wenn, wie im Urteil zur Reform des Schwangerschaftsrechts, das Bundesverfassungsgericht auf die historischen Hintergründe für bestimmte Wertentscheidungen des Grundgesetzes hinweist[37], so gibt es in seiner Rechtsprechung zu wenig zu erkennen, daß eben diese Vergangenheit ein Hauptgrund für das Zustandekommen auch und gerade der Europäischen Menschenrechtskonvention war. Die historisch-grundrechtliche Perspektive legt es nahe, nicht auf dem Niveau des Grundgesetzes in innerstaatlicher Abgeschiedenheit zu verweilen, sondern in transnationaler Offenheit den bereits existierenden europäischen Grundrechtskatalog zu festigen. Das bedeutet geben und nehmen[38].

Der Hohe Rat der Niederlande

Ein Beispiel für nicht nur stillschweigende Folgewirkungen der Straßburger Rechtsprechung, sondern für eine offene grundrechtliche Entente zwischen dem europäischen und dem nationalen Richter bot der Hohe Rat der Niederlande in einem Urteil vom 18. Januar 1980[39], in dem das Oberste niederländische Gericht Konsequenzen aus dem konkret Belgien betreffenden Marckx-Urteil des EGMR zieht und durch konventionskonforme Auslegung eine in der niederländischen Zivilprozeßordnung enthaltene Diskriminierung nicht-ehelicher Kinder beseitigt.

Im Ausgangsverfahren hatte die Antragstellerin beim Amtsgericht Nimwegen

beantragt, zum Vormund der nichtehelichen Tochter ihrer verstorbenen Schwester ernannt zu werden. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Berufung wurde vom Landgericht Arnheim als unzulässig zurückgewiesen, weil die Antragstellerin keine Verwandte des betreffenden Kindes i.S.v. Art. 959 ZPO sei. Der Hohe Rat hebt die angegriffene Entscheidung des Landgerichts auf und verweist zur Begründung auf das Marckx-Urteil des EGMR: „Die Ansichten zu der Frage, ob es gerechtfertigt sei, dem Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wichtige Rechtsfolgen beizumessen, haben neuerdings eine erhebliche Änderung erfahren."

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis: „Angesichts der Frage, um die es sich hier handelt, ob für die Anwendung von Art. 959 die Schwester der Mutter eines minderjährigen Kindes als Verwandte des Kindes betrachtet werden soll, auch wenn das Kind ein nichteheliches Kind der Mutter ist, stehen die Forderungen der Rechtssicherheit nicht entgegen, auch für laufende Verfahren schon jetzt als geltendes niederländisches Recht davon auszugehen, daß in dieser Hinsicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern kein Unterschied gemacht werden darf." Dies war das erste Mal, daß der Hohe Rat so offen der Rechtsprechung des EGMR folgte[40].

Welche Rechte und für wen?

Die EMRK enthält im wesentlichen die folgenden grundrechtlichen Verbürgerungen: Recht auf Leben (Art. 2), Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3), Verbot der Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit (Art. 4), Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 5), Garantien für das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Strafsachen (Art. 6), das Verbot rückwirkender Strafgesetze (Art. 7), die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9), Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10), Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 11), das Recht auf Eheschließung (Art. 12). Das Erste Zusatzprotokoll zur EMRK garantiert die Achtung des Eigentums (Art. 1), das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 2), freie und geheime Wahlen (Art. 3). Das Vierte Protokoll zur Konvention enthält: Das Verbot der Schuldhaft (Art. 1), die Garantie innerstaatlicher Freizügigkeit sowie die Ausreisefreiheit (Art. 2), die Einreisefreiheit der Staatsangehörigen und das Verbot ihrer Ausweisung (Art. 3), das Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern (Art. 4)[41].

Der Grundrechtsschutz der EMRK gilt grundsätzlich für jeden Menschen und nicht nur für Angehörige der Vertragsstaaten. Bedauerlicherweise gibt es allerdings zwei Kategorien von EMRK-Staaten, mithin zwei Stufen der Schutzintensität.

Direkten Grundrechtsschutz können in ihren Menschenrechten verletzte Beschwerdeführer mit der europäischen „Verfassungsbeschwerde" bei der Menschenrechtskommission gegenüber jenen Staaten erreichen, die sich dem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen haben. Das sind gegenwärtig 14 der 20

Vertragsstaaten. Spanien läßt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 die Individualbeschwerde zu. In der zweiten Kategorie verblieben dann die Türkei, Griechenland, Zypern, Malta und Frankreich. Diese Länder haben sich dem Individualbeschwerdeverfahren nicht unterworfen. Ihnen gegenüber ist nur die Staatenbeschwerde möglich, deren Erhebung allerdings nicht vom Einzelnen, sondern von Regierungen und ihren innen- wie außenpolitischen Opportunitätserwägungen abhängt.

Querverbindungen

Die am 18. Juli 1978 inkraftgetretene Amerikanische Menschenrechtskonvention[42] ist nach der EMRK das zweite regionale Menschenrechtsschutzsystem, dessen Grundrechte einklagbar sind oder werden sollen[43]. Die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte hat ihren Sitz in Washington[44], der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrecht in San José (Costa Rica). Es bleibt zu hoffen, daß die Entscheidungsgremien diesseits und jenseits des Atlantik nicht nur diplomatische Höflichkeitsbesuche austauschen, sondern einen ständigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch aufnehmen. Darüber hinaus wäre zu wünschen, daß zu den Konferenzen der Europäischen Verfassungsgerichte, zu denen jetzt endlich auch die Straßburger Menschenrechtsorgane hinzugezogen werden, Vertreter der Amerikanischen Menschenrechtsorgane – wenigstens als Beobachter – eingeladen werden.

Die UNO-Menschenrechtspakte haben mit dem in Genf und New York tagenden Menschenrechtsausschuß ebenfalls ein Rechtsprechungsorgan, das bestimmten Einzelnen zugänglich ist[45]. Der entscheidende Nachteil der UNO-Menschenrechtssysteme liegt, sofern der Einzelne geschützt werden soll, in der Tatsache, daß zuviele (insbesondere kommunistische) Staaten daran interessiert sind, über andere mitzurichten, nicht aber bereit sind, sich dem internationalen Menschenrechtsschutz zu unterwerfen[46].

Perspektive 1981

Im laufenden Jahr wird die Meinungsbildung über einen eventuellen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur EMRK vor allen Dingen im direktgewählten Europäischen Parlament fortgesetzt. Die parlamentarische Versammlung des Europarats hatte sich im Januar 1981 dafür ausgesprochen. Im Generalsekretariat des Europarats wird die Diskussion über eine Erweiterung der EMRK um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte fortgesetzt. Ob dies nur Beschäftigungstherapie oder von tatsächlichem Nutzen ist, muß sich erst noch zeigen. Solange jedenfalls die einheitliche Geltung der EMRK insbesondere im Hinblick auf die Individualbeschwerde zum Teil stark eingeschränkt und eine dynamische Fortentwicklung der europäischen Grundrechte durch eine fortschreitende argumentative Verknüpfung der EMRK mit den innerstaatlichen Grundrechten der Vertragsstaaten durch vom Europarat errichtete Sprachbarrieren behindert wird, dürfte die Erweiterungsdiskussion kein Ausweg aus dem rechtspolitischen Stillstand, sondern eher ein Irrweg zu neuen Hürden sein.

Anmerkungen

1 Zum politischen Hintergrund und historischen Zusammenhang des Europarates vgl. Claus Schöndube, Europa-Taschenbuch, Bonn 1980, S. 15-46, insbesondere S. 23.

2 Recommandation 904 (1980), angenommen am 1. Oktober 1980, vgl. Dokument 4621, Bericht des politischen Ausschusses.

3 Art. 3 des Europaratstatuts vom 5. Mai 1949 lautet: Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrecht und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. . ., Auszug aus Europa-Verträge und Gesetze, herausgegeben von Claus Schöndube, Bonn 1973.

4 Dokument 4590.

5 Klass-Urteil zum deutschen Abhörgesetz vom 6. September 1978, deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, 6/1979, S. 278–290.

6 Text in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 4/1977, S. 33. Am 19. Mai 1981 trat die Türkei als 11. Staat der Konvention bei. Bis dahin hatten ratifiziert: Österreich, Zypern, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Spanien, Schweden, Großbritannien. Unterzeichnet hatten mit Ausnahme der Republik Irland und Maltas alle übrigen der 21 Mitgliedstaaten des Europarats.

7 Die Liste der Dokumente der Terrorismus-Konferenz ist zusammengestellt in dem Dokument AS/Pol/Terr(32) 18.

8 Entschließung 727 (1980) über die Abschaffung der Todesstrafe. Die sieben Länder, in denen sie noch gesetzlich vorgesehen ist, sind: Belgien, Zypern, Republik Irland, Liechtenstein, Griechenland, Türkei und Frankreich.

9 Empfehlung 891 (1980) über die Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention, vgl. Dokument 4509, Bericht des Rechtsausschusses.

10 Zu den Einzelheiten in Europa und in der weiteren internationalen Diskussion vgl., Hanno Hartig, Die Todesstrafe in den Mitgliedstaaten des Europarates, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, 7/1980, S. 340–344.

11 Zu Aufbau und Aufgaben siehe Herbert Petzold, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ), 5/1978, S. 500-502, ausführlicher Jochen Abr. Frowein, Die Europäische Menschenrechtskonvention in der neueren Praxis der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: EuGRZ, 7/1980, S. 231-237.

12 EuGRZ 7/1980, S. 667-675, Abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha, in: EuGRZ, 7/1980, S. 675, vgl. dazu Rolf Espenhain, Begriff der strafrechtlichen Anklage und „Recht auf ein Gericht". Anmerkung zum Fall Deweer, in: EuGRZ, 8/1981, S. 15-17.

13 Der englische Text des Urteils ist veröffentlicht in Human Rights Law Journal (HRLJ) 1/1980, S. 302-311 mit Sondervoten bzw. Abweichenden Meinungen der Richter Vilhjálmsson, Ganshof van der Meersch, Evrigenis, Liesch, Gölcüklü und Matscher, S. 311-320. Eine deutsche Übersetzung erscheint in Kürze in EuGRZ.

14 Bericht der Kommission im Fall Van Oosterwijck, in: EuGRZ, 6/1979, S. 566-569.

15 BT-Drucksache 8/2947, zur innerstaatlichen Wirkung der Straßburger Verfahren, vgl. den Beschluß des BVerfG vom 11.10.1978, BVerfGE 49, 286 = EuGRZ, 6/1979, S.50-52 mit Anmerkung von Helga Seibert, S. 52f., und die Folgeentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.3.1979, in: EuGRZ, 6/1979, S. 368.

16 Der englische Text des Guzzardi-Urteils ist veröffentlicht in: HRLJ, 1/1980, S. 257-284, Abweichende Meinungen der Richter Balladore Pallieri, Zekia, Cremona, Sir Gerald Fitzmaurice, Bindschedler-Robert, Matscher und Pinheiro Farinha, S. 284-302. Eine deutsche Übersetzung erscheint in Kürze in EuGRZ. Bericht der Kommission im Fall Guzzardi, in: EuGRZ, 6/1979, S. 421-424.

17 EuGRZ, 7/1980, S. 662-667.

18 Der englische Text der Entscheidung ist veröffentlicht in HRLJ, 1/1980, S. 320-333, Abweichende Meinungen der Richter Sir Gerald Fitzmaurice, Liesch und Pinheiro Farinha, S. 333f. Eine deutsche Übersetzung wird in EuGRZ, 8/1981 Heft 7/8 veröffentlicht.

19 EuGRZ, 6/1979, S. 386-391, Abweichende Meinungen, S. 391-393.

20 EuGRZ, 7/1980, S. 598-602, zum Grundsatzproblem vgl. Wolfgang Peukert, Die überlange Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) in

der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen, in: EuGRZ, 6/1979, S. 261-274.

21 EuGRZ, 7/1980, S. 602-604.

22 EuGRZ, 6/1979, S. 34-41, Sondervoten, S. 42, vgl. dazu Theo Vogler, Das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers (Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK). Anmerkungen zum Dolmetscherkosten-Urteil des EGMR, in: EuGRZ, 6/1979, S. 640-647.

23 Siehe Hans Christian Krüger, Europäische Kommission für Menschenrechte – Funktion und Arbeitsweise, in: EuGRZ, 7/1980, S. 238-246, Jochen Abr. Frowein, Die Europäische Menschenrechtskonvention in der neueren Praxis der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: EuGRZ, 7/1980, S. 231-237.

24 Zur ersten und zweiten Staatenbeschwerde Zyperns gegen die Türkei siehe die Entschließung des Ministerkomitees vom 20. Januar 1979, in: EuGRZ, 6/1979, S. 86 m.w.Nachw.

25 Bericht in: EuGRZ, 7/1980, S. 450-454, Abweichende Meinungen, S. 454-456.

26 EuGRZ, 8/1981, S. 20-22, vgl. dazu die Entscheidungsanmerkung von Kersten Rogge auf S. 22f. und die Zusammenstellung von Entscheidungen und Materialien zu Fragen des Schwangerschaftsrechts in Frankreich, Österreich, Italien, Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, in den Europäischen Institutionen und in den Vereinigten Staaten von Amerika auf S. 23.

27 EuGRZ, 8/1981, S. 17-19.

28 EuGRZ, 7/1980, S. 458f.

29 EuGRZ, 7/1980, S. 486-488, zur überlangen Verfahrensdauer siehe insbesondere Wolfgang Peukert, a.a.O.

30 Siehe grundsätzlich zu diesem Themenkreis Heribert Golsong, Die eigenartige Rolle des Ministerkomitees des Europarates als eine der beiden Endentscheidungsinstanzen im Rahmen der EMRK, in: EuGRZ, 2/1975, S. 448f.

31 Vgl. dazu Georg Ress, Die Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im innerstaatlichen Recht und vor innerstaatlichen Gerichten, zitiert nach Helga Seibert, Fünftes Internationales Kolloquium über die Europäische Menschenrechtskonvention vom 9.-12. April 1980 in Frankfurt, in: EuGRZ, 7/1980, S. 334-338; für die angekündigte Gesamtveröffentlichung der Konferenzberichte und -materialien war bei Redaktionsschluß noch kein Termin abzusehen.

32 Ein Beispiel greift Jörg Berkemann in seiner Anmerkung zu dem Eigentumsfragen behandelnden Beschluß des BVerfG vom 12.6.1979 auf, in: EuGRZ, 6/1979, S. 594-596.

33 Der Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts zu dem Beschluß vom 29.5.1974, BVerfGE 37,271 = EuGRZ, 1/1974,5, lautet: „Solange der Integrationsprozeß der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, daß das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist nach Einholung der in Art. 177 des Vertrages geforderten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren zulässig und geboten, wenn das Gericht die für es entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom Europäischen Gerichtshof gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert." Ergänzt, aber nicht zurückgenommen wird dies durch den „Vielleicht"-Beschluß vom 25.7.1979, BVerfGE 52,187 = EuGRZ, 6/1979, S. 547.

34 Ein Beispiel für „umfassenden" Handlungswillen bietet das Diäten-Urteil, BVerfGE 40,296ff. = EuGRZ, 2/1975, S. 518-529.

35 Grundlegend das Urteil vom 19.3.1975 in: EuGRZ 2/1975, S. 351: „Diese Rechte haben ihrer Natur nach einen verfassungsrechtlichen Inhalt."

36 Entschließung des EP vom 27.4.1979 (Dokument 80/79), in: EuGRZ, 6/1979, S. 257.

37 Urteil vom 25.2.1975, BVerfG 39,1ff. = EuGRZ, 2/1975, S. 126-148, insbes. S. 148.

38 Siehe dazu Eibe H. Riedel, Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zur Frage der Sexualkunde an öffentlichen Schulen, in: EuGRZ, 5/1978, S. 264-268.

39 EuGRZ, 7/1980, S. 213-214.

40 In diesem Sinne siehe Evert A. Alkema in seiner Urteilsanmerkung in: EuGRZ, 7/1980, S. 214f.

41 Ausführlich hierzu Kersten Rogge, Der Rechtsschutz der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: EuGRZ, 2/1975, S. 118-122.

42 Deutsche Übersetzung von Gertrude Lübbe-Wolff und Ulrich Wölker, in: EuGRZ, 7/1980, S. 435-442.

43 Vgl. Jochen Abr. Frowein, Die Europäische und die Amerikanische Menschenrechtskonvention / Ein Vergleich, in: EuGRZ, 7/1980, S. 442-449 = The European and the American Conventions on Human Rights – A comparison, in: HRLJ, 1/1980, S. 44-65.

44 Robert E. Norris, The new Statute of the Inter-American Commission on Human Rights, in: HRLJ, 1/1980, S. 379-387.

45 Siehe dazu Manfred Nowak, Die Durchsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte / Bestandsaufnahme der ersten 10 Tagungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte, in: EuGRZ, 7/1980, S. 532-544 = The effectiveness of the International Covenant on Civil and Political Rights – Stocktaking after the first eleven sessions of the UN-Human Rights Committee in: HRLJ, 1/1980, S. 136.

46 Vgl. dazu Henn-Jüri Uibopuu, Moskau entdeckt die Europäische Menschenrechtskonvention, Echo des Irland-Falls in der sowjetischen Presse, in: EuGRZ, 4/1977, S. 256-260.

Weiterführende Literatur

Bleckmann, Albert, Europäische Kommission für Menschenrechte – Rechtsprechungsbericht 1979 Nr. 1-61 und Nr. 62-140, in: EuGRZ, 8/1981, S. 88-96 und S. 114-125.

Europäisches Parlament als Wächter der Menschenrechte / Entschließungsanträge Marchais und Jaquet sowie Debatte vom 10.3.1980, in: EuGRZ, 7/1980, S. 330-334.

Frowein, Jochen Abr., Zur Rechtsstellung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer in Europa, in: EuGRZ, 7/1980, S. 147-155.

Partsch, Karl Josef, Das Recht auf „Internationale Solidarität" – ein neues „Menschenrecht der 3. Generation?" / Tagung des Internationalen Instituts für humanitäres Völkerrecht, San Remo, in: EuGRZ, 7/1980, S. 511-512.

Peukert, Wolfgang, Die Garantie des „fair trial" in der Straßburger Rechtsprechung / Die Auslegung des Art. 6 EMRK durch die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: EuGRZ, 7/1980, S. 247-269.

Ders., Der Schutz des Eigentums nach Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in: EuGRZ, 8/1981, S. 97-114.

Rogge, Kersten, Schwangerschaftsabbruch bei medizinischer Indikation – Vereinbarkeit mit EMRK / Anmerkung zur Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 13. Mai 1980 im Fall W. Paton gegen UK, in: EuGRZ, 8/1981, S. 22f.

Silagi, Michael, Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Bezugsgegenstand in Art. 25 GG und Art. 26 EMRK, in: EuGRZ, 7/1980, S. 632-653.

Trechsel, Stefan, Die Garantie der persönlichen Freiheit (Art. 5 EMRK) in der Straßburger Rechtsprechung, in: EuGRZ, 7/1980, S. 514-532.

Veil, Simone, Menschenrechte und Politik, in: EuGRZ, 7/1980, S. 309-312.